

# **Entschädigungssatzung der Gemeinde Wasbek vom 29.10.2009**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009 Seite 93), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 19.03.2008 (GVOBl. Schl.H. Seite 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009 Seite 93) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) vom 19. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 Seite 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009 Seite 93) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wasbek vom 01.10.2009 folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Wasbek erlassen:

## **§ 1 Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,00 Euro sowie eine jährliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 250,00 Euro.
- (2) Der Stellvertreterin/Dem Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für jeden Tag, an dem diese/dieser vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

## **§ 2 Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter**

Die Gemeindevertreterinnen/Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro pro Sitzung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen.

## **§ 3 Ausschussmitglieder**

- (1) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und bei Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro pro Sitzung.

## **§ 4 Fraktionsvorsitzende**

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.
- (2) Der Stellvertreterin/Dem Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden /des Fraktionsvorsitzenden erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Fraktionsvorsitzenden /des Fraktionsvorsitzenden für jeden Tag, an dem diese/dieser vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden /des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden /des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

## **§ 5 Ersatz von Arbeitsverdienst-/Verdienstaussfall**

- (1) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die als Selbständige tätig sind, erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstaussfallentschädigung darf den Betrag von 25,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.

## **§ 6 Aufwendungsersatz**

- (1) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung von 15,00 Euro pro Stunde. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach dem Stundensatz die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Familienangehörigen gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigungen nach § 5 und § 6 Abs. 1 gewährt werden.
- (3) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 - 3 Bundesreisekostengesetz.
- (4) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann auf Antrag für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen gewährt werden.

## **§ 7 Mitglieder der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehrlin/Der Gemeindefeuerwehrlin erhalt nach Magabe der Entschadigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschadigung in Hohede von 142,00 Euro.
- (2) Die stellvertretende Gemeindefeuerwehrlin/Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrlin erhalt nach Magabe der Entschadigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschadigung in Hohede von 71,00 Euro.  
Ihr/Ihm wird bei Verhinderung der Gemeindefeuerwehrlin/des Gemeindefeuerwehrlins anstelle der pauschalen Aufwandsentschadigung fur jeden Tag, an dem diese/dieser vertreten wird, ein Dreiigstel der monatlichen Aufwandsentschadigung der Gemeindefeuerwehrlin/des Gemeindefeuerwehrlins gewahrt.

- (3) Die monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale für die Dienstkleidung (Kleidergeld) beträgt für die Gemeindeführerin/den Gemeindeführer 18,00 Euro und für die stellvertretende Gemeindeführerin/den stellvertretende Gemeindeführer 9,00 Euro.

Sofern den Wehrführungen in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, wird nur eine Reinigungspauschale gezahlt, die die Hälfte der Kleidergeldpauschale beträgt.

- (4) Die Jugendfeuerwehrwartin/Der Jugendfeuerwehrwart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtlFF) vom 09.02.2008, zuletzt geändert durch Erlass vom 10.07.2008 eine monatliche Auslagepauschale in Höhe von 40,00 Euro.
- (5) Die Gerätewartin/Der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinien zur Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung. Diese beträgt 21,00 Euro für Mehrzweckfahrzeuge, 56,00 Euro für Löschgruppenfahrzeuge LF10/6 sowie 41,00 Euro für Tanklöschfahrzeuge TLF 16/24-Tr.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Wasbek vom 28.07.2008 außer Kraft.

Wasbek, den 29.10.2009

gez. Nützel  
Bürgermeister